Kosten der Ehescheidung / Prozesskostenhilfe:

Bereits vor der Ehescheidung lässt sich in den meisten Fällen ziemlich genau vorhersagen, welche Kosten im Ehescheidungsverfahren auf Sie zu kommen werden, da das Gebührenrecht der Anwälte in Deutschland durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und der dazu gehörenden Vergütungsverordnung (VV) einheitlich geregelt ist.

Die Kosten für das Scheidungsverfahren setzen sich zum einen aus den Gerichtskosten und zum anderen aus den Anwaltsgebühren zusammen.

Die Gerichtskosten werden hierbei grundsätzlich hälftig von beiden Ehegatten getragen. Hierbei hat der antragstellende Ehegatte die Gerichtskosten zunächst in voller Höhe vorzustrecken und kann sich die Hälfte dieses Betrages später von seinem Ex Partner zurückholen. Dies gilt jedoch nicht für die Anwaltskosten, bei denen jeder die Kosten seines eigenen Anwaltes zu tragen hat. Im Falle einer einvernehmlichen Ehescheidung besteht bei Einigkeit der Eheleute die Möglichkeit auch die Kosten für den einen zu beauftragenden Anwalt zu teilen. Eine solche Regelung ist für Eheleute jedoch nur dann sinnvoll, wenn Sie sich gänzlich über alle Scheidungsfolgen bereits geeinigt haben und nicht der Gefahr ausgesetzt sind, möglicherweise der Gegenseite schutzlos ausgeliefert zu sein. Im Falle einer solchen Einigung sollten die Kosten Tragung darüber hinaus schriftlich fixiert sein, da ansonsten der antragstellende die Kosten für seinen Anwalt allein tragen müsste.

Durch die einvernehmliche Ehescheidung lässt sich daher kostenmäßig einiges einsparen. Hierbei muss nämlich berücksichtigt werden, dass eine streitige und damit Konflikt geladene Ehescheidung zusätzliche Gebührentatbestände auslösen kann, wobei diese zusätzlichen Verfahren den Gesamtgegenstandswert des Ehescheidungsverfahrens letztendlich erheblich erhöhen können.

Zur Vermeidung eines ausufernden streitigen Ehescheidungsverfahrens besteht überdies die Möglichkeit wesentliche Regelungen für den Zeitpunkt der Trennung und für die Zeit nach erfolgter Ehescheidung im Rahmen einer notariell beurkundeten Scheidungs- / Scheidungsfolgenvereinbarung zu vereinbaren.

Maßgeblich für den Wert des Hauptsacheverfahrens sind die Nettoeinkünfte beider Ehegatten in den letzten drei Monaten vor Einreichung des Scheidungsverfahrens.

Unter den Begriff des Einkommens fallen sämtliche Einkünfte aus allen Einkunftsarten, wie z.B.

- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bzw. Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit, Gratifikationen, Abfindungen
- Hartz IV - Leistungen, Kindergeld, Wohngeld, Sozialhilfeleistungen

Die Gerichtskosten im Scheidungsverfahren werden dabei i.H.v. 2 Gebührensätzen anfallen, bei den Rechtsanwaltskosten fällt eine 1,3 -fache Verfahrensgebühr und eine 1,2 -fache Termingebühr an, zusätzlich fallen eine Auslagenpauschale und die gesetzliche Mehrwertsteuer an.

Für einen kurzen Überblick füge ich nachstehend einen Auszug aus der Tabelle über die anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten (Tabelle ab 2021) an, aus der sich nachstehende Werte ergeben:

Verfahrenswert in EUR bis zu einem Wert von	**Gerichtskosten einfach**	**Gerichtskosten gesamt**	**Anwaltskosten**
500	38,00 €	76,00 €	169,58 €
1 000	58,00 €	116,00 €	285,60 €
1 500	78,00 €	156,00 €	401,63 €
2 000	98,00 €	196,00 €	517,65 €

3 000	119,00 €	238,00 €	684,25 €
4 000	140,00 €	280,00 €	850,85 €
5 000	161,00 €	322,00 €	1.017,45 €
6 000	182,00 €	364,00 €	1.184,05 €
7 000	203,00 €	406,00 €	1.350,65 €
8 000	224,00 €	448,00 €	1.517,25 €
9 000	245,00 €	490,00 €	1.683,85 €
10 000	266,00 €	532,00 €	1.850,45 €
13 000	295,00 €	590,00 €	2.005,15 €
16 000	324,00 €	648,00 €	2.159,85 €
19 000	353,00 €	706,00 €	2.314,55 €
22 000	382,00 €	764,00 €	2.469,25 €
25 000	411,00 €	822,00 €	2.623,95 €
30 000	449,00 €	898,00 €	2.864,93 €
35 000	487,00 €	974,00 €	3.105,90 €
40 000	525,00 €	1.050,00 €	3.346,88 €

Für den Fall, dass nur die Ehescheidung von Ihnen begehrt werden sollte, berechnet sich der Streitwert für das Ehescheidungsverfahren aus dem

- dreifachen Nettoeinkommensbetrag beider Parteien und
- aus dem Streitwert für den Versorgungsgleich, sowie
- aus dem Nettovermögen beider Eheleute nach Abzug von ggfls anfallenden Schulden.

Bei dem Vermögen wird grundsätzlich für jede Partei ein Freibetrag von 30.000 € berücksichtigt, von dem daraus sich ergebenden Betrag wird eine Summe von 5 % dem Verfahrenswert hinzugerechnet. Zur Verdeutlichung dient das nachstehende Beispiel:

Beispiel:

Einkommen Ehemann monatlich netto:		2.500,00 €
Einkommen Ehefrau monatlich netto:		1.500,00 €
Summe		4.000,00 €
Streitwert für die Scheidung		12.000,00 €
Versorgungsausgleich (unabhängig vom übertragenen Rentenbetrag)		1.000,00 €
Zwischenstreitwert		13.000,00 €
zzgl. Vermögen	330.000,00 €	
abzgl. Freibetrag	- 60.000,00 €	
Zwischensumme	270.000,00 €	
davon 5 %	13.500,00 €	13.500,00 €
Gesamtverfahrenswert:		**26.500,00 €**

Bei Geringverdienern, Studenten u.ä. wird gleichwohl von einem Mindeststreitwert von 3.000,00 € ausgegangen und bei Gutverdienern darf der Wert nicht über 1.000.000,00 € gem. § 43 Abs. 1 FamGKG liegen.

Überdies besteht bei geringen Einkünften, Arbeitslosengeld, Hartz IV-Empfängern bzw. gar keinem Einkommen auch die Möglichkeit einen Antrag auf Prozesskostenhilfe zu stellen. Bei einem positivem Bescheid über den Prozesskostenhilfeantrag, werden dann die Scheidungskosten (Gerichts- & Anwaltskosten) aus der Staatskasse getragen. Näheres hierzu können Sie gerne bei uns erfragen. Wir sind Ihnen auch bei der Ausfüllung des Formulars behilflich, welches wir nach vollständiger

Ausfüllung und Ihrer Unterzeichnung an das für Sie zuständige Amtsgericht-Familiengericht weiterleiten werden.

Einen Antrag erhalten Sie von uns entweder per Post, per E-Mail und im Downloadbereich. Sie müssen dann lediglich den Antrag ausfüllen und an uns zurücksenden.